Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 28. Juni 1939 1939

Inhalt

127

Verordnung
zur weiteren Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.
Vom 8. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 239) in der jetzt geltenden Fassung wird in der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 1 b ist die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat als Verwaltungsgerichtsdirektor [1])" zu streichen.
2. In der Besoldungsgruppe A 2 a ist die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat als Verwaltungsgerichtsdirektor [2])" hinzuzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 8. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZ I 2110 Greiser Dr. Hoppenrath

128

Verordnung
betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks.
Vom 10. Juni 1939.

Auf Grund von § 1 Ziff. 68 und 70 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks vom 19. November 1938 (G. Bl. S. 678) wird abgeändert und erhält die folgende Fassung:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 7. 1939.)

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, (Einzelhandelsgeschäfte) sowie Handwerksbetriebe dürfen nur mit besonderer Genehmigung neu eröffnet, verlegt oder übernommen werden.

Das gleiche gilt für Verteilungsstellen von Konsumvereinen, Werkkonsumanstalten, Versandgeschäfte, Ankaufsstellen, in denen Waren zum Weiterverkauf an den Großhandel oder den Großabnehmer angekauft werden, sowie Annahmestellen für Bestellungen auf Lieferung von Waren im Einzelhandel oder gewerbliche Leistungen.

Ebenso bedarf der Genehmigung die Benutzung von Räumen zur Ausstellung von Waren, die in örtlich davon getrennten Verkaufsstellen zum Verkauf feilgehalten werden (Ausstellungsräume).

§ 2

Der Eröffnung oder Übernahme im Sinne des § 1 stehen gleich:

1. Die Erweiterung von Verkaufs- oder Werkstatträumen, wenn die Räume um mehr als 25 qm gegenüber dem Zustande vergrößert werden, den sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder bei Erteilung der Genehmigung hatten;
2. eine Änderung in der Bezeichnung des Einzelhandelsgeschäftes auf Geschäftsschildern, Anschlägen, Geschäftspapieren, Werbeschriften oder Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Ware von einem bestimmten Verkaufsunternehmen hingewiesen wird;
3. die Ausdehnung des Verkaufs auf Warengattungen, die bisher in der Verkaufsstelle nicht feilgeboten wurden;
4. die Übernahme eines im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Betriebes durch einen Pächter und nach Ablauf eines Pachtvertrages durch den Verpächter.

§ 3

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt auch jede wirtschaftliche Tätigkeit oder Maßnahme, die geeignet wäre, eine nach dieser Verordnung notwendige Genehmigung zu umgehen. Dieses gilt insbesondere für die Verschleierung der Übernahme eines Einzelhandelsgeschäftes oder Handwerksbetriebes durch Einsetzung eines Stellvertreters oder sonstigen Bevollmächtigten.

§ 4

Ist für die Eröffnung, Verlegung oder Übernahme eines der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Betriebe eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung notwendig und erteilt, so ist die Erlangung einer Genehmigung nach der vorliegenden Verordnung nicht erforderlich.

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt nicht das Feilhalten von Waren oder Anbieten gewerblicher Leistungen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, im Umherziehen, im Marktverkehr, auf Ausstellungen, Auktionen und Messen.

§ 5

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig

bei Betrieben des Einzelhandels die Industrie- und Handelskammer zu Danzig,
bei Handwerksbetrieben die Handwerkskammer zu Danzig,
bei Betrieben, die ausschließlich zum Nährstand gehören, der Danziger Nährstand.

Bei gemischten Betrieben (§ 10 Abs. 2 der Nährstandsverordnung vom 9. März 1939 — G. Bl. S. 127 —) sowie bei den Betrieben der Bäcker, Schlächter, Müller, Konditoren und Fischspezialgeschäften ist durch die Industrie- und Handelskammer bezw. Handwerkskammer vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des Danziger Nährstandes einzuholen.

Zweifel, die sich im Einzelfall über die Zuständigkeit einer der beiden Kammern oder des Danziger Nährstandes ergeben, entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 6

Gegen Entscheidungen der Kammern und des Danziger Nährstandes, durch die beantragte Genehmigungen abgelehnt oder von Auflagen oder Beschränkungen abhängig gemacht werden, ist die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung der Kammern oder des Danziger Nährstandes eingelegt werden. Der Senat entscheidet endgültig.

§ 7

Im Bereich des Einzelhandels kann die Industrie- und Handelskammer zu Danzig, im Bereich des Handwerks die Handwerkskammer zu Danzig und bei Betrieben, die ausschließlich zum Nährstand gehören, der Danziger Nährstand die Weiterführung eines Betriebes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Führung des Betriebes in einer Weise erfolgt, die den Interessen der Allgemeinheit offensichtlich in grober Weise widerspricht.

Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidung der Kammern und des Danziger Nährstandes ist die Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung der Kammern oder des Danziger Nährstandes einzulegen. Der Senat entscheidet endgültig.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 8

Betriebe und Ausstellungsräume, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bestehen, sind von der Polizeibehörde zu schließen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Betriebe führt oder einen Ausstellungsraum benutzt, ohne nach dieser Verordnung dazu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe bis zu G 10 000,— bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig ein.

§ 9

Für Verkaufsstellen, Verteilungsstellen und Handwerksbetriebe, für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eine nach der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. Oktober 1933 (G. Bl. S. 485) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 587) und der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks vom 14. März 1935 (G. Bl. S. 425) notwendige Genehmigung nicht vorliegt, ist die Genehmigung nach der vorliegenden Verordnung erforderlich.

Für Ausstellungsräume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung als solche benutzt werden, ist der Antrag auf Genehmigung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Weiterbenutzung der Ausstellungsräume zulässig.

§ 10

Die Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks vom 14. März 1935 (G. Bl. S. 425) außer Kraft.

Danzig, den 10. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6/39 Huth Rettelsky

129

Polizeiverordnung
über die Herstellung, den Vertrieb und das Abbrennen von Brandsätzen.
Vom 14. Juni 1939.

Auf Grund der §§ 1—3, 10 und 12 der Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 11) und des § 23 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz vom 24. August 1938 (G. Bl. S. 285) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer Brandsätze herstellen will, die in ihrem Aufbau und ihrer Wirkung zur Brandstiftung führen können oder die Wirkungsweise von Brandstiftungsmitteln zeigen sollen, bedarf dazu der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung ist nur für solche Brandsätze zu erteilen, für die die Vertriebsgenehmigung gemäß § 17 der „Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938" — G. Bl. S. 285 — und der „Zweiten Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 27. Dezember 1938" — G. Bl. 1939 S. 7 — erteilt ist.

(3) Für die Herstellung von Musterstücken dieser Brandsätze zur Vorlage zwecks Erteilung der Erlaubnis zum Vertrieb ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 2

Wer Brandsätze der im § 1 bezeichneten Art abbrennen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3

(1) Brandsätze dürfen nur an solche Stellen abgegeben werden, die durch Vorlage der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde die Berechtigung zum Abbrennen von Brandsätzen nachweisen.

(2) Der Verbleib der Brandsätze ist sowohl von den Herstellern wie auch von den Verbrauchern in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche nachzuweisen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 Abs. 1 gelten nicht

a) für den Sicherheits- und Hilfsdienst,

b) für die von der Industrie- und Handelskammer zu Danzig erfaßten Werkluftschutzbetriebe, die von der Werkluftschutz-Vertrauensstelle eine schriftliche Ermächtigung zum Abbrennen der Brandsätze besitzen,

c) für die Schulen des Danziger Luftschutzbundes und die dem Danziger Luftschutzbund unterstellten Luftschutzlehrtrupps, die vom Landesführer des Danziger Luftschutzbundes eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung zur Veranstaltung derartiger Schulungsmaßnahmen erhalten haben,

d) für die Dienststellen der SA, SS, des NSKK und des NS-Fliegerkorps, die von ihrer obersten Führung eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung zur Veranstaltung derartiger Schulungsmaßnahmen erhalten haben.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 14. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 14. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L. 66 00 VI/39 Huth Dr. Hoppenrath

130

Bekanntmachung

über die Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid, 1932.

Vom 17. Juni 1939.

Die auf der Welttelegraphen- und Weltfunktagung in Madrid 1932 angenommenen Vollzugsordnungen für den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zum Weltnachrichtenvertrag Madrid (G. Bl. S. 191/1936 und S. 37/1938) sind auf der Verwaltungstagung des Weltnachrichtenvereins in Kairo 1938 geändert worden (WNV. Madrid 1932, Artikel 18 § 3). Der Wortlaut der geänderten Vollzugsordnungen mit den dazugehörigen Schlußprotokollen liegt beim Senat, Justizabteilung zur Einsichtnahme aus.

Die neuen Vorschriften sind am 1. Januar 1939 für das Gebiet der Freien Stadt Danzig in Kraft getreten mit Ausnahme des Artikels 7 der Allgemeinen Vollzugsordnung für den Funkdienst, der erst vom 1. September 1939 ab gilt.

Danzig, den 17. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. 30 — 2 Huth Dr. Hoppenrath

131

Rechtsverordnung

zur Ergänzung der Rechtsverordnung zum Schutze der Uniformen der NSDAP. vom 7. November 1938 (G. Bl. S. 545).

Vom 22. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffern 9, 68 und 70 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zum Schutze der Uniformen der NSDAP. vom 7. November 1938 (G.Bl. S. 545) erhält folgenden

„§ 9

Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1939 auch für den Danziger Luftschutzbund, Körperschaft des öffentlichen Rechts."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 39 52 gen. Huth Rettelsky

132

Verordnung

betreffend die Einsetzung eines Bezirksbürgermeisters im Ortsbezirk der ehemaligen Landgemeinde Oliva. Vom 23. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 12 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der örtlich bedingten kommunalen Belange bestellt der Senat für den Ortsbezirk der ehemaligen Landgemeinde Oliva einen Bezirksbürgermeister und betraut ihn mit der Einrichtung eines den Bedürfnissen dieses Stadtteiles entsprechenden Bezirksamtes.

(2) Die auf Grund des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Danzig und der Landgemeinde Oliva vom 6. 11. 1925/17. 2. 1926 eingerichteten Verwaltungsstellen gehen auf das neu zu bildende Bezirksamt über.

§ 2

Der Bezirksbürgermeister hat im engsten Zusammenarbeiten mit den staatlichen und kommunalen Dienststellen die lebendige Verbindung mit der Bürgerschaft zu gewährleisten. Er untersteht den Weisungen und der Dienstaufsicht des Senats, Abteilung des Innern.

§ 3

Der Bezirksbürgermeister wird vom Senat auf die Dauer von zwölf Jahren bestellt. Er ist als kommunaler Beamter mittelbarer Staatsbeamter.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.
(2) Gleichzeitig werden die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. Huth Dr. Hoppenrath Rettelsky

133

Rechtsverordnung

zur Änderung des Versorgungsgesetzes. Vom 17. Juni 1939.

Auf Grund des § 1, Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) vom 26. Januar 1923 (G. Bl. S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G. Bl. S. 365) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Der Senat wird ermächtigt, die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene zu regeln und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann insbesondere Beiträge der Hinterbliebenen und der Fürsorgebehörden festsetzen, die Art ihrer Erhebung bestimmen, die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden regeln, sowie für diese Verträge mit den Krankenkassen schließen.

Wer Fürsorgebehörde im Sinne des Abs. 1 ist bestimmt der Senat."

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Beschädigten erhalten eine Zulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse.

Die Zulage wird auf 70 vom Hundert der im Absatz 1 genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehöriger der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Die erhöhte Zulage wird auch gewährt, wenn der Beschädigte einen solchen Beruf innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst ausgeübt hat oder ausgeübt hätte, wenn er nicht durch eine schwere Beschädigung daran gehindert worden wäre. Offiziere erhalten die erhöhte Zulage."

3. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst des Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 258,30 Gulden monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltsähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Staatsmitteln unterhalten werden, bleibt außer Betracht. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Senat endgültig. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 24,60 Gulden vom Einkommen abzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

4. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat."

Artikel 2

(1) Es treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1939, Artikel 1 Nr. 3 und 4 am 1. April 1939.

(2) Der Senat ist ermächtigt, das Versorgungsgesetz vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 186) und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 31. Januar 1923 (G. Bl. S. 210) unter Berücksichtigung aller Änderungen und der Rechtsverordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) im Gesetzblatt bekannt zu machen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Danzig, den 17. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. S. 1500 Huth Dr. Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.